

Rechtsgrundlagen der wissenschaftlichen Bibliotheken in Österreich

Johanna Rachinger

Österreichischen Nationalbibliothek

Streszczenie

Der Artikel gibt einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zur Österreichischen Nationalbibliothek, zum Urheberrecht und zum Pflichtexemplarrecht in Österreich.

Słowa kluczowe

Österreich, wissenschaftliche Bibliotheken, Bibliotheksrecht

Im Überblick werden wesentliche gesetzliche Normen im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken in Österreich dargestellt, wobei insbesondere folgende Gesetze erörtert werden:

- (1) *Das Bundesmuseen-Gesetz* 2002, als Rechtsgrundlage der Österreichischen Nationalbibliothek
- (2) *das Urheberrechtsgesetz*, inklusive gegenwärtiger Problembereiche
- (3) sowie *das Mediengesetz*, das die Bestimmungen zum Legal Deposit in Österreich enthält.

(1) *Das Bundesmuseen-Gesetz* als Rechtsgrundlage der Österreichischen Nationalbibliothek

Seit der Umwandlung der kaiserlichen Hofbibliothek in die „Nationalbibliothek“ der Ersten Republik (1919/20) war die Bibliothek stets dem jeweiligen Bildungs- bzw. Wissenschaftsministerium unterstellt. Dies änderte sich grundlegend erst mit dem *Bundesmuseen-Gesetz* 2002[1], mit dem die 1945 neu gegründete „Österreichische Nationalbibliothek“ – dem Beispiel der Bundesmuseen folgend – als „Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes“ aus der unmittelbaren Bundesverwaltung ausgegliedert und als vollrechtsfähige Institution mit autonomer Rechtspersönlichkeit definiert wurde. Dies garantiert der Bibliothek ein Höchstmaß an Entscheidungsfreiheit in allen personellen, finanziellen und Sachentscheidungen und ermöglicht ihr so eine eigenverantwortliche Zukunftsplanung. In wirtschaftlichen Angelegenheiten ist die Österreichische Nationalbibliothek einem Kuratorium verantwortlich. Dieses vom zuständigen Bundesministerium bestellte Aufsichtsorgan setzt sich zusammen aus Vertretern verschiedener Bundesministerien sowie einem Wissenschaftsvertreter, einem Vertreter der Förderer der Österreichischen Nationalbibliothek sowie einem Mitglied des Betriebsrats und einem der Gewerkschaft. Im *Bundesmuseen-Gesetz* geregelt ist auch die finanzielle Zuwendung, die der Staat der Österreichischen

1 | *Rechtsgrundlagen der wissenschaftlichen Bibliotheken in Österreich, Johanna Rachinger, Österreichischen Nationalbibliothek*

Nationalbibliothek jährlich zur Verfügung zu stellen hat (= "Basisabgeltung"). Derzeit beläuft sie sich auf 23,028 Millionen Euro. Durch ihre eigene Rechtspersönlichkeit hat die Österreichische Nationalbibliothek die Möglichkeit, zusätzlich Eigenmittel aus Sponsoring, Vermietungen, Veröffentlichungsgebühren u.a.m. zu erwirtschaften, allerdings nur soweit dies im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Gemeinnützigkeit möglich ist.

Die grundsätzliche Bestimmung und Funktion der Österreichischen Nationalbibliothek ist im *Bundesmuseen-Gesetz* (§13) wie folgt beschrieben:

- "(1) [...] Sie ist eine Stätte der geistig-kulturellen Identität Österreichs, ein Ort der kulturellen Begegnung und des wissenschaftlichen Diskurses und bewahrt in ihren historischen Sammlungen einmalige Quellen zum Weltkulturerbe.
- (2) Sie trägt Verantwortung für die Bewahrung, den Ausbau, die wissenschaftliche Bearbeitung und die Präsentation des ihr anvertrauten kulturellen Erbes. Als umfassende Bildungseinrichtung entwickelt sie zeitgemäße und innovative Formen der Wissens- und Kulturvermittlung und pflegt den fachlichen Diskurs sowie die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Einrichtungen des Bibliotheks- und Forschungsbereiches.
- (3) Zweck der Österreichischen Nationalbibliothek ist der Ausbau, die wissenschaftliche Bearbeitung und Erschließung, die Bereitstellung und langfristige Erhaltung sowie die Verwaltung des ihr auf Dauer oder bestimmte Zeit sinngemäß nach § 5 Abs. 1 überlassenen oder von ihr erworbenen Sammlungsgutes unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit."

Ihre Aufgaben im Einzelnen definiert die Bibliotheksordnung (BGBl. II Nr. 402/2009)[2] für die Bereiche: Vermitteln, Sammeln, Bewahren, Dokumentieren, Forschen sowie Ausstellen und Lesebetrieb. Für das Thema „Vermitteln“ steht eine größtmögliche Öffnung des Hauses für alle Bevölkerungsschichten im Zentrum. Die Sammeltätigkeit der Österreichischen Nationalbibliothek folgt ihren Sammelrichtlinien, bei denen die möglichst vollständige Erfassung der in Österreich erscheinenden Publikationen (inklusive der digitalen Medien) den Mittelpunkt bildet, dazu kommen die jeweiligen thematischen Schwerpunkte, die sich aus den historisch gewachsenen Sondersammlungen ergeben, sowie ein allgemeiner Sammelschwerpunkt auf den Geisteswissenschaften. Der Begriff „Dokumentieren“ bezieht sich sowohl auf die zeitgemäße bibliothekarische Bestanderschließung in Online-Datenbanken (Katalogen), als auch auf die Bestandsdigitalisierung. Die eigene Forschungstätigkeit der Österreichischen Nationalbibliothek, insbesondere in ihren Sondersammlungen, ist ein wesentlicher Aspekt ihres Selbstverständnisses als „Wissenschaftliche Anstalt“. Der tägliche Lesebetrieb mit Öffnungszeiten von täglich 9 bis 21 Uhr ist nach wie vor eine zentrale Säule der Bibliothek. Die regelmäßig im Prunksaal, im Papyrusmuseum und auch an externen Standorten gezeigten Ausstellungen gehören ebenso zum Kerngeschäft der Bibliothek.

Anders als die Österreichische Nationalbibliothek sind die Universitätsbibliotheken als universitäre Einrichtungen der jeweiligen Universität unterstellt und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Urheberrechtliche Grundlagen im Bibliotheksbereich

Bei urheberrechtlich noch geschützten Werken - also grundsätzlich bei allen Werken, deren Urheber noch nicht 70 Jahre tot sind - ist vor allem das österreichische *Urheberrechtsgesetz*[3] die unmittelbare Rechtsgrundlage für die rechtliche Beurteilung von im Bibliotheksalltag üblichen Tätigkeiten wie etwa das Kopieren bzw. Digitalisieren. Der Inhalt dieses nationalen Gesetzes ist allerdings durch zahlreiche internationale Abkommen und europäische Richtlinien bereits in weiten Teilen vorgegeben, die dem nationalen Gesetzgeber nur einen verhältnismäßig engen Handlungsspielraum lassen.

2 | [Rechtsgrundlagen der wissenschaftlichen Bibliotheken in Österreich, Johanna Rachinger, Österreichischen Nationalbibliothek](#)

Bei erster Betrachtung der Rechtsgrundlagen entsteht zunächst der Eindruck, dass für jede Anfertigung von Papierkopien oder Digitalisaten eine gesonderte Genehmigung des Urhebers bzw. der Rechteinhaber (an den die urheberrechtlichen Rechte vom Urheber übertragen wurden) erforderlich ist. Bei näherer Betrachtung der gesetzlichen Regelungen wird allerdings klar, dass durch die so genannten „freie Werknutzungen“ wichtige Ausnahmen zu den umfassenden urheberrechtlichen Verwertungsrechten der Urheber insbesondere bezüglich der Vervielfältigung definiert sind. Im österreichischen *Urheberrechtsgesetz* sind diese freien Werknutzungen (die in Deutschland auch als „Schrankenregelungen“ bezeichnet werden) in einem eigenen Abschnitt VII (Teil 1, §§ 41 bis 57 UrhG) geregelt. Diese Ausnahmeregelungen sind von zentraler Bedeutung für die Erbringung der bibliothekarischen Dienstleistungen und die Nutzungsmöglichkeiten der Bibliotheksbesucher.

Die wichtigste Regelung zur Zulässigkeit von Kopien lautet, dass jedermann von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen darf[4]. Diese verhältnismäßig liberale Regelung gilt aber nur für Vervielfältigungen auf Papier oder ähnlichen („analogen“) Trägermaterialien und somit auch für Ausdrücke digitaler Dateien, nicht jedoch für digitale Vervielfältigungen. Für diese müssen wesentlich strengere Voraussetzungen erfüllt sein: die Anfertigung einzelner Vervielfältigungsstücke auf „anderen“ Trägern ist nur zulässig, wenn die Kopien unter Ausschluss kommerzieller Zwecke entweder a) zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung[5], oder b) von natürlichen Personen zum privaten Gebrauch hergestellt worden[6]. Da eine Bibliothek keine „natürliche Person“ ist, fällt sie von vornherein nicht in den Anwendungsbereich der zuletzt genannten Variante – wohl aber die Bibliotheksbenutzer, die daher zum Beispiel ein entlehntes Werk scannen und die Datei auf dem privaten PC zum privaten Gebrauch speichern dürfen. Bestellen Bibliotheksbenutzer hingegen bei der Bibliothek die Kopie eines geschützten Werks, so ist dies zwar als Vervielfältigung „zum eigenen Gebrauch eines anderen“ grundsätzlich zulässig, gegen Entgelt aber nur, „wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird“[7]. Dadurch ist zwar auf Bestellung auch die Anfertigung von Kopien auf Papier für den eigenen Gebrauch möglich, nicht jedoch die Vervielfältigung digitaler Daten für den privaten Gebrauch.

Abgesehen von der bereits eingangs erwähnten Regelung zur Zulässigkeit von Kopien zum eigenen Gebrauch dürfen der „Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln“ darüber hinaus von „eigenen Werkstücken“ jeweils *ein* Vervielfältigungsstück anfertigen (Sicherheitskopie)[8]. Diese Kopie darf unter denselben Voraussetzungen wie das Original benutzt werden, jedoch nur an Stelle des Originals; sie darf also nicht zur Bestandsmehrung verwendet werden. Die Vervielfältigung selbst kann dabei sowohl analog („auf Papier oder einem ähnlichen Träger“) als auch digital („auf anderen als in Abs. 1 genannten Trägern“) erfolgen, solange die Einrichtung mit der Vervielfältigung keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgt.

Ausblick: Verwaiste und vergriffene Werke

Mit der zunehmend digitalen Werknutzung sind Bibliotheken aufgefordert, ihre Bestände im größtmöglichen Ausmaß in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Abgesehen von der rasanten technischen Entwicklung und den damit einhergehenden Archivierungsfragen (etwa zur Erweiterung des Pflichtexemplarrechts auf neue Medien, zum Umgang mit technischen Schutzmaßnahmen oder zur Gewährleistung der langfristigen Erhaltung bei ständig wechselnden Formaten und Systemumgebungen) stellen sich einer Bibliothek auch hinsichtlich der Retrodigitalisierung eigener Bestände zahlreiche Fragen in Bezug auf die Rechtklärung von urheberrechtlich noch

geschützten Werken. Dies hängt damit zusammen, dass auch auf der normativen Ebene noch nicht alle Fragen für eine digitale Werknutzung jenseits der Sicherungskopie befriedigend gelöst sind. Es ist erst wenige Jahre her, dass in Umsetzung der Informationsrichtlinie[9] das Recht zur Veröffentlichung im Internet als eigenes, neues „Zurverfügungstellungsrecht“[10] im österreichischen Urheberrecht geregelt wurde. Es fehlen jedoch noch Regelungen, die eine digitale Werkvermittlung von sog. „verwaisten“ Werken ermöglichen, also Werken, deren Rechteinhaber entweder nicht auffindbar sind oder nicht kontaktiert werden können. Während hier zwar – wieder in Umsetzung einer dazu bereits verabschiedeten Richtlinie[11] – nationale Umsetzungsmaßnahmen bereits in Vorbereitung sind, ist eine Rechtklärung zur Ermöglichung einer besseren Nutzung von „vergriffenen“ (also nicht mehr lieferbaren) Werken in digitaler Form aufgrund des Fehlens praxisnaher Regelungen noch nicht absehbar. Digital produzierte („born digital“) Medienwerke können ohne zwingende gesetzliche Regelungen (z.B. Legal Deposit) im Wesentlichen nur durch vertraglich zu vereinbarende Lizenzen erworben und vermittelt werden.

Ziel ist es, punktuell normative Verbesserungen und Klarstellungen zu erreichen, wie es etwa im Bereich der Archivierung von Online-Medien gelungen ist (s. dazu weiter unten): Hier ist durch eine eigene begleitende urheberrechtliche Regelung die Zulässigkeit der bibliothekarischen Vervielfältigung von im World Wide Web veröffentlichten Medieninhalten und das Ausmaß der legitimen Nutzung durch die Österreichische Nationalbibliothek und deren Benutzer explizit verankert.

(3) Legal Deposit: Bibliotheksstücke nach dem österreichischen *Mediengesetz*

Die historischen Wurzeln einer gesetzlichen Ablieferungspflicht von Publikationen in Österreich reichen historisch weit zurück. Bereits im 16. Jahrhundert wurden entsprechende Regelungen erlassen, um die kaiserliche Büchersammlung mit den immer zahlreicheren Neuerscheinungen zu versorgen. Diese sogenannten Privileg- und Zensorexemplare dienten dem Buchdrucker vor allem zum Schutz seiner Drucke vor unbefugtem Nachdruck. Bereits im Jahr 1569 wurde durch die Einführung der Bücherkommission bei der Buchmesse in Frankfurt am Main eine kaiserliche Institution geschaffen, der neben der Ausübung der politischen und religiösen Zensur auch von Anfang an die Überwachung der Ablieferung der Pflichtexemplare an die kaiserliche Kanzlei oblag. Durch die, wenn auch mangelhaft eingehaltene Pflichtabgabe, die 1808 auf die gesamte Monarchie ausgeweitet wurde, erfuhr die k. k. Hofbibliothek in Wien einen bedeutenden Zuwachs[12].

Der entscheidende Schritt zur Schaffung einer soliden gesetzlichen Basis geschah aber erst durch das *Pressegesetz* aus dem Jahre 1922. Mit dem *Bundesgesetz* vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (*Mediengesetz*[13]), wurde die Anbieters- und Ablieferungspflicht schließlich neu geregelt. Die Österreichische Nationalbibliothek erhält entsprechend dieser gesetzlichen Regelung als einzige Bibliothek des Landes Pflichtexemplare von allen in Österreich erschienenen oder verlegten Druckwerken, für jedes Bundesland gibt es außerdem jeweils begünstigte Bibliotheken (zumeist Universitäts- und Landesbibliotheken), die den regionalen Anteil an Publikationen erhalten.

In der relevanten Passage im österreichischen *Mediengesetz* (§43) heißt es:

„Anbieters- und Ablieferungspflicht bei Druckwerken

§ 43 (1) Von jedem Druckwerk, das im Inland verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber eine durch Verordnung zu bestimmende Anzahl von Stücken

1. an die Österreichische Nationalbibliothek und an die durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts-, Studien- oder Landesbibliotheken abzuliefern und
2. der Parlamentsbibliothek und der Administrativen Bibliothek des Bundeskanzleramtes anzubieten und, wenn diese das binnen einem Monat verlangen, auf eigene Kosten zu übermitteln."

Die genannten Regelungen zum Legal Deposit betrafen zunächst nur Druckwerke, d.h. analoge Publikationen. Erst mit den Mediengesetznovellen von 2000 und 2009 (sowie den entsprechenden Verordnungen) wurde die Ablieferungs- bzw. Anbieterpflicht den geänderten Rahmenbedingungen einer digitalen Informationslandschaft angepasst. Die Österreichische Nationalbibliothek war maßgeblich an der Entstehung beider Novellen beteiligt und konnte so ihre Interessen einbringen.

Seit der Mediengesetznovelle 2000 unterliegen neben den Druckwerken auch „sonstige Medienwerke“, das sind insbesondere elektronische Publikationen auf festen Datenträgern („Offline-Publikationen“) der Anbieters- und Ablieferungspflicht. Im neuen Paragraph 43a *Mediengesetz* heißt es dazu:

„§ 43a (1) Der Anbieters- und Ablieferungspflicht gemäß § 43 unterliegen auch sonstige Medienwerke mit Ausnahme von Schallträgern und Trägern von Laufbildern (Filmwerken oder kinematographischen Erzeugnissen). Medienwerke, die als elektronische Datenträger in technischer Weiterentwicklung von Druckwerken neben schriftlichen Mitteilungen oder Standbildern auch Darbietungen in Wort, Ton oder Laufbildern enthalten, unterliegen der Anbieters- und Ablieferungspflicht.“

Das bedeutet, dass audiovisuelle Publikationen wie Ton-CDs, Videos u.ä. in Österreich nicht einer gesetzlichen Ablieferungspflicht unterworfen sind.

Die bisher letzte, sehr wichtige Erweiterung des Pflichtexemplarrechts betraf die Online-Medien (Web-Publikationen), die mit der Mediengesetznovelle von 2009 (BGBl. I Nr.8/2009) schließlich ebenfalls in das Legal Deposit einbezogen wurden.

Die relevanten Bestimmungen im *Mediengesetz* lauten:

„§ 43b (1) Die Österreichische Nationalbibliothek ist höchstens viermal jährlich zur generellen automatisierten Sammlung von Medieninhalten periodischer elektronischer Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 5a lit. b oder c berechtigt, die öffentlich zugänglich und

1. unter einer ".at"-Domain abrufbar sind oder
2. einen inhaltlichen Bezug zu Österreich aufweisen.

(2) Die Österreichische Nationalbibliothek ist zur Sammlung von öffentlich zugänglichen Medieninhalten einzelner periodischer elektronischer Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 5a lit. b oder c berechtigt. Sie hat den Medieninhaber darüber vor Beginn der Sammlung schriftlich in Kenntnis zu setzen.“

Nunmehr können von der Österreichischen Nationalbibliothek auch Online-Publikationen gesammelt bzw. müssen nach Aufforderung abgeliefert werden. Der Gesetzesnovelle zufolge wird die Österreichische Nationalbibliothek ermächtigt, österreichische Internet-Seiten bzw. Internet-Seiten mit Österreich-Bezug als „periodische elektronische“ Medien selbständig zu sammeln, zu archivieren und der Öffentlichkeit – wenn auch nur eingeschränkt vor Ort – zur Verfügung zu stellen. D.h. Websites mit .at-Domain bzw. mit inhaltlichem Bezug zu Österreich können von der Bibliothek im Rahmen eines generellen Webharvestings maximal viermal pro Jahr

gesammelt und gespeichert werden[14]. Zusätzlich können einzelne Websites von der ÖNB selektiv auch öfter gesammelt werden[15]. Ist eine eigenständige Sammlung, etwa auf Grund von Passwortschutz, nicht möglich, müssen die Inhalte – allerdings erst nach schriftlicher Aufforderung der Bibliothek – vom Medieninhaber zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, dass an den Inhalten, ein „bibliothekarisches Bewahrungsinteresse“ besteht[16]. Auch die Vervielfältigung und Benützung dieser an die Österreichische Nationalbibliothek abgelieferten bzw. von ihr gesammelten Medieninhalte wird in der Mediengesetznovelle von 2009 im Detail geregelt[17].

Allerdings sind nach dem derzeitigen *Mediengesetz* digitale Medieninhalte nur dann an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern, wenn sie in periodischen elektronischen Medien (= Internet) enthalten sind. Ausgenommen von einer Ablieferung sind derzeit auch Medieninhalte, die bereits inhaltsgleich in analoger Form abgeliefert werden. Diese Einschränkungen, die etwa E-Books von einer Ablieferung derzeit ausschließen, werden von der Österreichischen Nationalbibliothek als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Sie intendiert daher eine Neuregelung des Pflichtexemplarrechts im Online-Bereich unabhängig von einer für den gleichen Inhalt in gedruckter Form bestehenden Ablieferungspflicht, und ohne Beschränkung auf „Medieninhalte periodischer elektronischer Medien“.

Zu erwähnen ist abschließend die Ablieferung von Hochschulschriften, die im *Universitätsgesetz* 2002[18] mit Geltung 1.1.2004 neu geregelt wurde. Demnach müssen alle an österreichischen Hochschulen approbierten Dissertationen sowie Habilitationsschriften an die Österreichische Nationalbibliothek abgeliefert werden, Magister- bzw. Diplomarbeiten hingegen nur an die jeweiligen Universitäts- bzw. Fachbibliotheken.

Przypisy:

[1] *Das Bundesmuseen-Gesetz 2002*. In *Rechtsinformationssystem des Bundes* [online], 2013 [dostęp: 2013-11-07].

Dostępny w World Wide Web:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001728>.

[2] *Bibliotheksordnung für die Österreichische Nationalbibliothek*. In *Rechtsinformationssystem des Bundes*

[online], 2013 [dostęp: 2013-11-07]. Dostępny w World Wide Web:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006564>.

[3] *Urheberrechtsgesetz*. In *Rechtsinformationssystem des Bundes* [online], 2013 [dostęp: 2013-11-07]. Dostępny

w World Wide Web:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>.

[4] a.a.O. § 42 Abs. 1 UrhG.

[5] a.a.O. § 42 Abs. 2 UrhG.

[6] a.a.O. § 42 Abs. 4 UrhG.

[7] a.a.O. § 42a Ziffer 1 UrhG.

[8] a.a.O. § 42 Abs. 7 UrhG.

[9] *Richtlinie 2001/29/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft* [online], 2013 [dostęp: 2013-11-07]. Dostępny w World Wide Web: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:167:0010:0019:DE:PDF>.

[10] § 18a. Abs. 1: „Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

[11] *Richtlinie 2012/28/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke* [online], 2013 [dostęp: 2013-11-07]. Dostępny w World Wide Web: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:299:0005:0012:DE:PDF>.

[12] Vgl. zur Geschichte des Legal Deposit vgl. Recht Ch., *Legal deposit in Austria*, „Archives et Bibliothèques de Belgique“, 2009, T. 80, 1-4.

[13] *Mediengesetz*. In *Rechtsinformationssystem des Bundes* [online], 2013 [dostęp: 2013-11-07]. Dostępny w World Wide Web: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000719>. Die Detailbestimmungen sind in der *Verordnung des Bundeskanzlers über die Anlieferungs- und Ablieferungspflicht von Druckwerken, sonstigen Medienwerken und periodischen elektronischen Medien nach dem Mediengesetz (Pflichtablieferungsverordnung – PflAV)*. In *Bundesgesetzblatt* [online], 2009, nr 271 [dostęp: 2013-11-07]. Dostępny w World Wide Web: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_II_271/BGBLA_2009_II_271.pdf ergänzt um die Änderung *Bundesgesetzblatt* [online], 2010, nr 95 [dostęp: 2013-11-07]. Dostępny w World Wide Web: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_II_95/BGBLA_2010_II_95.pdf.

[14] a.a.O. §43b Abs.1 *Mediengesetz*.

[15] a.a.O. §43b Abs.2 *Mediengesetz*.

[16] a.a.o. §43b Abs. 3-5 *Mediengesetz*.

[17] a.a.o.: §43c und d Mediengesetz.

[18] *Universitätsgesetz*. In *Rechtsinformationssystem des Bundes* [online], 2013 [dostęp: 2013-11-07]. Dostępny w World Wide Web:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>.

Informacje o autorze:

Dr. Johanna Rachinger - Generaldirektorin der Österreichischen Nationalbibliothek, Josefplatz 1, Wien, Österreich, e-mail: johanna.rachinger@onb.ac.at.